

1260 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1231 der Beilagen): Bundesgesetz über eingetragene Erwerbsgesellschaften (Erwerbsgesellschaftengesetz — EGG)

Das Erwerbsgesellschaftengesetz geht auf den Ministerialentwurf eines Partnerschaftsgesetzes zurück, der ursprünglich Gesellschaftsformen für die gemeinschaftliche Ausübung freier Berufe unter gemeinsamer Firma anbieten wollte. Daraus ist ein allgemeines Gesetz über Erwerbsgesellschaften geworden, das zwei neue Formen von Personengesellschaften allen selbständigen Erwerbszweigen öffnet, denen OHG und KG nicht zur Verfügung stehen. Auf eine zusätzliche körperschaftliche Gesellschaftsform neben der AG und der GmbH wurde verzichtet.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. April 1990 in Verhandlung genommen. Als Berichterstatter im Ausschuß fungierte Abgeordneter Dr. Graff. An der sich anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Ofner, Dr. Gradischnik, Dr. Graff, Dr. Neisser, Dr. Gaigg und Dr. Ermacora sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Der Einbringung der Regierungsvorlage waren Besprechungen der Fraktionen des Justizausschusses vorangegangen, an denen insbesondere die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik und Dr. Ofner, Bundesminister für Justiz Dr. Foregger und vom Bundesministerium für Justiz Sektionschef Hon. Prof. DDr. Dittrich und Generalanwalt Dr. Reindl teilnahmen. Dabei wurde auf Grund von tiefgreifenden Vorstudien von Univ.-Prof. Dr. Krejci (ua. sein Gutachten für die Abteilung Zivilrecht des 10. Österreichischen Juristentages, Wien 1988, zum Thema „Empfiehl sich die Einführung neuer Unternehmensformen?“, Verhandlungen des 10. Österreichischen Juristentages

I/1, Wien Manz 1988, und die Ergebnisse der Verhandlungen dieser Abteilung hierüber) und zurückgreifend auf frühere Entwürfe des Bundesministeriums für Justiz die Ausweitung des Gesetzes von einem Partnerschaftsgesetz für freie Berufe zu einem Erwerbsgesellschaftengesetz für alle Nicht-Vollkaufleute unter sachkundiger Beteiligung von Sektionschef Dr. Nolz vom Bundesministerium für Finanzen, Dr. Kupka und Dr. Hanreich von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und Vizepräsident Dr. Hoffmann von der Rechtsanwaltskammer Wien erarbeitet.

Einen gemeinsamen Abänderungsantrag stellten die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik und Dr. Ofner.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik und Dr. Ofner in der diesem Bericht beige druckten Fassung einstimmig angenommen.

Zur Berichterstatterin für das Haus wurde Abgeordnete Hildegard Schorn gewählt.

Der Justizausschuß nimmt zu der beschlossenen Fassung des Gesetzes wie folgt Stellung:

Allgemeines

Mit dem EGG wird eine neue Gesellschaftsform in zwei Varianten einer Personengesellschaft geschaffen, die die Vorteile einer OHG oder KG — gemeinsame Firma, Rechtssubjektivität, Gesamthand — auch jenen zur Verfügung stellt, die bisher eine handelsrechtliche Personengesellschaft nicht errichten konnten, weil sie keine Vollkaufleute sind, also insbesondere Freiberuflern, Minderkaufleuten, nicht-kaufmännischen gewerblichen Unternehmern und Land- und Forstwirten.

Die beiden Formen der eingetragenen Erwerbsgesellschaft (EEG) sind die der OHG nachgebildete offene Erwerbsgesellschaft (OEG) und die der KG nachgebildete Kommandit-Erwerbsgesellschaft (KEG).

Die EEG ist eine Personengesellschaft wie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts und die Personengesellschaften des Handelsrechts (OHG und KG). Sie muß im Handelsregister eingetragen sein und ist daher immer Außengesellschaft. Sie tritt unter einer gemeinsamen Firma auf und nimmt am Rechtsverkehr als Rechtssubjekt teil. Ihr Vermögen ist von dem der Gesellschafter getrennt und steht diesen nicht quotenmäßig, sondern zur gesamten Hand zu. Sie ist im Prozeß parteifähig und grundbuchsfähig.

Zum § 1

Die Formulierung des § 1 lehnt sich an den § 1175 ABGB und an die §§ 105 und 161 HGB an.

Eine EEG kann zu jedem Zweck errichtet werden, zu dem eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nach den §§ 1175 ff. ABGB errichtet werden könnte.

Der Justizausschuß ist sich bewußt, daß die Gesellschafter einer OHG und die persönlich haftenden Gesellschafter einer KG eine scharfe Haftung trifft. Bei näherer Betrachtung führt die Neuregelung allerdings kaum je zu einer Verschärfung, sondern meist sogar zu einer Milderung der Haftung des Gesellschafters einer EEG gegenüber der des Gesellschafters einer GbR. Die Rechtsprechung hat die Gesellschafter einer GbR nämlich für Gesellschaftsverbindlichkeiten in fast allen Fällen persönlich, unbeschränkt und solidarisch haften lassen, wenn die Gesellschaft im Rechtsverkehr aufgetreten ist, wobei dann dem Gesellschafter die betragsliche Haftungsbeschränkung eines Kommanditisten verschlossen war und ihm nicht einmal die zeitliche Haftungsbeschränkung nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft gemäß § 159 HGB zugute kam. Insofern bringt das neue Gesetz eine scharfe, aber sachgerecht geregelte Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter sowie die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung für den Kommanditisten, der im wesentlichen nur zur Haftung herangezogen werden kann, wenn und soweit er seine Einlage nicht geleistet hat oder ihm diese zurückgewährt wurde.

Die EEG ist als solche nicht Kaufmann, weder Minderkaufmann noch Vollkaufmann. Die Bestimmungen des HGB über die Prokura (§§ 48 bis 53) gelten daher für die EEG nicht, die über die Handlungsvollmacht (§§ 54 bis 58) und die Handelsgeschäfte (Drittes Buch samt EVHGB) nicht schon wegen ihrer Rechtsform.

Betreibt die EEG jedoch ein Handelsgewerbe, so wird sie, wenn ihr Gewerbebetrieb über den Umfang

des Kleingewerbes hinausgeht (Vollhandelsgewerbe), ipso iure zur OHG oder KG; eine Eintragung dieser Änderung im Handelsregister und eine entsprechende Änderung der Gesellschaftsbezeichnung in der Firma ist geboten, aber nicht Voraussetzung.

Zum § 2

Für die Firma der EEG gelten die §§ 17 bis 37 HGB über die Firma und insbesondere § 19 über die Firma der OHG und der KG sinngemäß, jedoch mit den sich aus den §§ 2 und 6 ergebenden Abweichungen, also mit der Maßgabe, daß eine OEG oder KEG immer wahrheitsgetreu als solche bezeichnet sein muß. Auch eine übertragene Firma darf nur unter Aufnahme der Bezeichnung OEG oder KEG fortgeführt werden. Wird eine OEG in eine KEG oder eine KEG in eine OEG unter Wahrung der Identität der Gesellschaft umgewandelt, so ist die Bezeichnung entsprechend zu ändern.

Vollkaufleute oder Handelsgesellschaften dürfen die Firma einer OEG oder einer KEG nur unter Weglassung dieser Bezeichnung oder mit einem die Nachfolge andeutenden Zusatz fortführen. Sinkt andererseits das Unternehmen einer eingetragenen OHG oder KG auf die Stufe eines Minderhandelsgewerbes ab, so wird die Gesellschaft zur OEG oder KEG und muß die entsprechende Bezeichnung in die Firma aufnehmen.

Scheiden alle Gesellschafter bis auf einen aus der EEG aus, so ist zu unterscheiden: Ist der verbleibende Gesellschafter Vollkaufmann, so kann er die Firma unter Weglassung der Bezeichnung OEG oder KEG oder mit einem die Nachfolge andeutenden Zusatz weiterführen; ist er nicht Vollkaufmann, so darf er die Firma nicht fortführen. Eine Einzelfirma ist somit nach wie vor den Vollkaufleuten vorbehalten. Minderkaufleute können zwar eine eingetragene Erwerbsgesellschaft unter einer Firma errichten, nicht aber eine Einzelfirma führen.

Die Umwandlung der EEG in eine OHG oder KG, wenn sie ein Vollhandelsgewerbe betreibt, die Umwandlung der OHG oder KG in eine EEG, wenn ihr Betrieb zum Minderhandelsgewerbe wird, die Umwandlung der OEG in eine KEG, wenn die Haftung einzelner Gesellschafter beschränkt wird, und die Umwandlung der KEG in eine OEG, wenn alle Gesellschafter persönlich haften sollen, vollziehen sich jeweils unter Wahrung der Identität der Gesellschaft, gleichgültig, ob die gebotene Änderung der Art der Eintragung und der Firma im Handelsregister durchgeführt wird oder nicht.

Zu den Vorschriften des HGB über die Firma, die auch für die OEG und die KEG gelten, gehört auch § 25 HGB, wonach derjenige, der ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines die

Nachfolge andeutenden Zusatzes fortführt, für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers haftet.

diese Kammern sind in der Bundeskammer zusammengefaßt.

Zum § 3

Anders als die GbR, aber auch anders als die OHG und die KG, entsteht die EEG nicht schon mit der vertraglichen Einigung der Gesellschafter oder der Aufnahme des Geschäftsbetriebes, sondern erst mit der Eintragung in das Handelsregister. Vor der Eintragung kann die spätere EEG nur eine GbR sein, für die die Regeln der §§ 1175 ff. ABGB gelten, welche ja von der Eintragung an auf die EEG (wie auch auf OHG und KG) vermöge Art. 7 Nr. 1 EVHGB nicht mehr — oder nur noch kraft ergänzender Vertragsauslegung — anzuwenden sind.

Wird eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts als EEG in das Handelsregister eingetragen, so verliert sie zivilrechtlich ihre Identität, es entsteht anstelle der Gesamtheit der Gesellschafter ein neues Zurechnungsobjekt.

Ertragsteuerlich bleibt jedoch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, wenn sie als EEG ins Handelsregister eingetragen wird, die Mitunternehmerschaft, die sie bisher war.

Ist eine Gesellschaft auf den Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gerichtet, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 HGB vorliegen (Sollkaufmann — § 2 HGB), so ist die Gesellschaft als OHG oder KG und nicht als OEG oder KEG zu registrieren, weil die in § 1 EEG vorgesehene Voraussetzung, daß zum Zweck der Gesellschaft eine OHG oder KG nicht gegründet werden kann, nicht zutrifft.

Der Justizausschuß gibt der Erwartung Ausdruck, daß das Bundesministerium für Justiz die bereits begonnenen und intensivierten Arbeiten zur Umstellung des Handelsregisters auf EDV-Betrieb so rechtzeitig abschließen wird, daß mit dem Beginn des Jahres 1991 die nach dem vorliegenden Gesetz zu errichtenden Gesellschaften bereits in das neue Handelsregister („Firmenbuch“) eingetragen werden können. Entsprechende Rechtsvorschriften wird der neugewählte Nationalrat rechtzeitig zu beschließen haben.

Zu den Vorschriften über das Handelsregister (Zweiter Abschnitt des Ersten Buches des HGB), die auf die EEG anwendbar sind, gehören die §§ 13 ff. HGB über die Errichtung von Zweigniederlassungen.

Im § 3 Abs. 2 wurde abweichend von der Regierungsvorlage zum Ausdruck gebracht, daß es eine Mitgliedschaft einer Gesellschaft jeweils nur bei einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft gibt;

Zum § 4

Auf die EEG sind die Bestimmungen des HGB und der EVHGB über die OHG und die KG sowie — unter Bedachtnahme auf die §§ 2 und 6 — die für diese Gesellschaften geltenden Vorschriften über die Firma anzuwenden, somit die §§ 105 bis 160 HGB sowie nach Maßgabe der §§ 2 und 6 die §§ 17 bis 37 HGB.

Was die Anwendung der übrigen handelsrechtlichen Vorschriften, vor allem des Dritten Buches des HGB und der EVHGB über die Handelsgeschäfte, anlangt, so ist zu unterscheiden: Würde die EEG ein Vollhandelsgewerbe betreiben, so wäre sie keine EEG, sondern eine OHG oder KG und müßte die Art ihrer Eintragung und die Gesellschaftsbezeichnung in der Firma ändern. Betreibt die EEG jedoch ein Minderhandelsgewerbe, so gelten für sie das Dritte Buch des HGB und die entsprechenden Bestimmungen der EVHGB über die Handelsgeschäfte, ferner die Bestimmungen über die Handlungsvollmacht (§§ 54—58 HGB), jedoch (wegen § 4 Abs. 1 HGB) nicht die Bestimmungen über die Prokura.

Ist die EEG überhaupt nicht Kaufmann, etwa eine Partnerschaft von Freiberuflern, so sind nicht einmal die Bestimmungen über die Handlungsvollmacht, und schon gar nicht das Dritte Buch des HGB und die EVHGB über die Handelsgeschäfte für sie anwendbar.

§ 4 Abs. 2 sagt ausdrücklich, daß die EEG als solche nicht zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet ist. Eine handelsrechtliche Buchführungspflicht sieht § 38 HGB zwar nur für den Vollkaufmann vor, während § 4 Abs. 1 HGB von den Vorschriften über die Handelsbücher die Minderkaufleute ausnimmt. Die §§ 120 bis 122 HGB für die OHG und die §§ 167 bis 169 für die KG gehen aber von einer jährlich zu erstellenden Bilanz aus, woraus man eine Bilanzierungs- und damit eine handelsrechtliche Buchführungspflicht ableiten könnte. Deshalb stellt § 4 Abs. 2 klar, daß die EEG nicht schon um ihrer Rechtsform willen zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet ist. Der Justizausschuß hat im § 4 Abs. 2 der Regierungsvorlage das Wort „jedoch“ gestrichen, weil der Abs. 1 eine Buchführungspflicht nicht eindeutig normiert und der Abs. 2 daher nicht als im Gegensatz zum Abs. 1 stehend gesehen werden muß.

Die §§ 120 bis 122 und 167 bis 169 HGB sind nach dem Gesagten auf die EEG nur dann anwendbar, wenn die Gesellschaft freiwillig Bücher führt oder zur Buchführung nach § 125 BAO verpflichtet ist (Näheres dazu bei § 8).

Führt die EEG keine Bücher, so sind die angeführten Bestimmungen des HGB unanwendbar, die §§ 1192 ff. ABGB (wegen Art. 7 Nr. 1 EVHGB) ebenfalls. Die Gewinnverteilung und die Entnahmerechte müssen dann im Gesellschaftsvertrag geregelt sein, was sie ohnehin fast immer sind.

Zum § 5

Die EEG ist gewerberechtsfähig wie eine Personengesellschaft des Handelsrechts. Was die Gewerbeordnung für die OHG und die KG vorsieht, soll sinngemäß für die OEG und die KEG gelten. Ferner sollen Bestimmungen, die den Erwerb und die Ausübung von Befugnissen durch Personengesellschaften des Handelsrechts regeln, auch auf die EEG anwendbar sein.

An dieser Stelle trifft der Justizausschuß eine allgemeine Feststellung: Nicht alle Vorschriften der österreichischen Rechtsordnung, die für die OHG und die KG oder Personengesellschaften des Handelsrechts gelten, werden durch das vorliegende Gesetz ausdrücklich für die EEG übernommen. Einschlägige Verweisungsbestimmungen enthalten nur § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5 und § 8 Z 2 (§ 5 Abs. 2 EStG). In allen anderen Fällen werden Vorschriften, die für die OHG und die KG oder für Personengesellschaften des Handelsrechts erlassen worden sind, nicht kraft dieses Gesetzes automatisch auch für die EEG gelten. Damit wird Analogie nicht ausgeschlossen, wenn sich dafür nach den allgemeinen Grundsätzen der juristischen Methodenlehre tragfähige Argumente finden. Der Justizausschuß hat jedoch von einer globalen Rezeption von zunächst unüberschaubaren Rechtsvorschriften ebenso Abstand genommen wie von einer Vielzahl von Einzelverweisungen, die sich wiederum als lückenhaft erweisen könnten, und möchte mit dem neuen Gesetz der Kunst des Rechtsanwenders trotz aller Bemühungen um Eindeutigkeit einen angemessenen Spielraum lassen.

In diesem Zusammenhang sei der Klarheit halber nochmals festgehalten: Die EEG ist eine Personengesellschaft und steuerlich in der Regel eine Mitunternehmerschaft; sie ist jedoch keine Handelsgesellschaft und keine Personengesellschaft des Handelsrechts. Was für Gesellschaften schlechthin, für Personengesellschaften oder für Mitunternehmerschaften gilt, gilt also ohne weiteres auch für die EEG, was für Handelsgesellschaften oder Personengesellschaften des Handelsrechts oder die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditengesellschaft gilt, gilt grundsätzlich nicht für die EEG, soweit nicht das vorliegende Gesetz anderes bestimmt oder aus tragfähigen Gründen Analogie indiziert ist.

Zum § 6

Wie schon erwähnt, geht dem EGG der Entwurf eines Partnerschaftsgesetzes voraus, der ausschließ-

lich eine Gesellschaftsform für die gemeinschaftliche Ausübung freier Berufe in Praxis-, Kanzlei- und Ordinationsgemeinschaften vorgesehen hatte. Auch in seiner erweiterten Fassung wird das EGG einen wichtigen Anwendungsbereich bei den freien Berufen haben.

Eine Sonderregelung für die freien Berufe enthält § 6, der aber wiederum nicht eine Fülle von Einzelregelungen für jeden freien Beruf vorsieht, sondern generell auf die für jeden einzelnen freien Beruf geltenden, allenfalls neu zu erlassenden berufsrechtlichen Vorschriften verweist und den Gesellschaftern die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Vorschriften in Erinnerung ruft.

Der Justizausschuß hat den § 6 Abs. 1 neu gefaßt, um klarzustellen, daß die Annahme unrichtig wäre, daß eine freiberufliche Partnerschaft nach dem EGG erst und nur dann errichtet werden dürfte, wenn berufsrechtliche Vorschriften eigens neu erlassen werden und hiezu eine ausdrückliche Ermächtigung erteilen. Die Bestimmung ist vielmehr so zu lesen, daß die neue Gesellschaftsform für die Ausübung eines freien Berufes gewählt werden kann, wenn die geltenden Vorschriften dies nicht verbieten.

Es wird etwa eine Rechtsanwaltpartnerschaft in der Form einer OEG (Partnerschaft) schon ab dem Inkrafttreten des EGG errichtet werden können, wenn die Regeln (Gesetz und Richtlinien), die schon jetzt Sozietäten in der Form der GbR (mit einer Sozietätsbezeichnung) gestatten, eingehalten werden; für eine KEG wird es hingegen einer Neuregelung in der RAO bedürfen, da eine solche Form der Berufsausübung nach geltendem Recht nicht als erlaubt angenommen werden kann.

In den berufsrechtlichen Vorschriften wird insbesondere zu regeln sein, ob und inwieweit Freiberufler mit Berufsfremden, besonders Familienangehörigen, Partnerschaften eingehen dürfen und welche Sicherungen dabei gegebenenfalls für die unabhängige Berufsausübung, die Wahrung des Berufsgeheimnisses und andere berufsrechtliche Gesichtspunkte gegeben sein müssen.

Für die berufsrechtliche Regelung bei den Ärzten gibt der Justizausschuß der Erwartung Ausdruck, daß das im § 23 ÄrzteG vorgesehene Verbot von nach außen als Gesellschaft in Erscheinung tretenden Ordinations- und Apparategemeinschaften nicht aufrecht bleiben wird.

Eine Sonderstellung nehmen die Wirtschaftstreuhande ein, denen die WTBO schon jetzt die Berufsausübung in Form von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften des Handelsrechts gestattet. Ob neben oder vielleicht statt der OHG und der KG in Zukunft die OEG und die KEG für Wirtschaftstreuhande in Betracht kommen werden, wird das künftige Berufsrecht zu regeln haben.

Den Apothekern gestattet § 12 ApG in sehr elastischer Weise die Errichtung und den Betrieb einer öffentlichen Apotheke in der Rechtsform einer Personengesellschaft nach handels- und sonstigen zivilrechtlichen Vorschriften, womit zwanglos und ohne weiteres auch die EEG gestattet wird, wenn die Apotheke kein Vollhandelsgewerbe ist.

§ 6 Abs. 2 EGG sieht für die Firma der freiberuflichen EEG vor, daß an die Stelle der Bezeichnung OEG die Bezeichnung „Partnerschaft“ oder der Zusatz „und (&) Partner“ und an die Stelle der Bezeichnung KEG die Bezeichnung „Kommandit-Partnerschaft“ treten kann, wobei die Firma allerdings einen Hinweis auf den ausgeübten freien Beruf zu enthalten hat.

Zum § 7

Der Justizausschuß hat den nunmehrigen § 7, mit dem das Handelskammergesetz im Hinblick auf die neuen Gesellschaftsformen angepaßt wird, in den Gesetzestext eingefügt, zumal es der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz verlangt, daß bei der Mitgliedschaft zu einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft nicht nach Gesellschaftsformen unterschieden wird.

Zum § 8

(§ 7 der Regierungsvorlage)

In steuerlicher Hinsicht ergibt sich für die EEG nach der Auffassung des Justizausschusses folgendes:

Einkommensteuerlich werden die OEG und die KEG in aller Regel Mitunternehmerschaften sein, für die eine einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung vorzunehmen ist.

Für die Gewinnermittlung gilt: Die EEG ist handelsrechtlich als solche nicht zur Führung von Büchern verpflichtet (§ 4 Abs. 2); würde sie ein Vollhandelsgewerbe betreiben und daher handelsrechtlich buchführungspflichtig werden, so wäre sie keine EEG mehr, sondern eine OHG oder KG. Steuerlich ist die EEG nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 125 BAO buchführungspflichtig, also insbesondere wenn sie einen land- und forstwirtschaftlichen oder Gewerbebetrieb führt und die im Gesetz angeführten Wertgrenzen an Umsatz oder Vermögen überschritten werden, nicht jedoch bei freiberuflicher Tätigkeit. Trifft die EEG eine Buchführungspflicht nach § 125 BAO, dann hat sie ihre Einkünfte zufolge des neu eingeführten § 5 Abs. 2 EStG nach § 5 Abs. 1 (bisher § 5) EStG zu ermitteln, womit auch Wertänderungen von Grund und Boden, der zum Anlagevermögen gehört, zu berücksichtigen sind. Ist die EEG nicht nach § 125 BAO zur Buchführung verpflichtet, so ist sie Überschußrechner nach § 4 Abs. 3 EStG, führt sie freiwillig Bücher,

so ist sie Gewinnermittler nach § 4 Abs. 1 EStG — jeweils ohne Berücksichtigung von Grund und Boden.

Die EEG ist als Personengesellschaft nicht Körperschaftsteuerpflichtig. Auf die noch im Ministerialentwurf eines Partnerschaftsgesetz vorgesehene gewesene Körperschaftliche Partnerschaft wurde verzichtet.

Gewerbesteuerpflichtig ist die EEG nach § 1 Abs. 2 Z 1 GewStG, wenn die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) eines Gewerbebetriebes anzusehen sind. Nicht gewerbesteuerpflichtig sind daher die vermögensverwaltende, besonders die bloß einen Betrieb verpachtende, EEG und die freiberufliche Partnerschaft.

Dabei wird die Frage, ob freiberufliche Einkünfte durch die Beteiligung eines nicht berufsberechtigten Familienangehörigen zu gewerblichen werden, durch das vorliegende Gesetz weder positiv noch negativ entschieden. Hier ist auf § 22 Z 3 EStG zu verweisen, wonach Gewinnanteile aus einer Mitunternehmerschaft Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind, wenn die Tätigkeit der Gesellschaft ausschließlich als selbständige Arbeit anzusehen ist, wobei es nicht erforderlich ist, daß jeder einzelne Gesellschafter im Rahmen der Gesellschaft selbständig tätig wird, wenn berufsrechtliche Vorschriften Gesellschaften mit berufs fremden Personen ausdrücklich zulassen.

Gesellschaftsverträge über eine EEG sind nach § 33 TP 16 GebG gebührenpflichtig.

§ 33 TP 16 Abs. 2 GebG, wonach dann, wenn über den Gesellschaftsvertrag keine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschild maßgeblichen Weise errichtet wurde, die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister als Urkunde über das Rechtsgeschäft anzusehen ist, gilt auch für die EEG.

Zum § 9

(§ 8 der Regierungsvorlage)

Die Eintragung der EEG in das Handelsregister löst eine Gerichtsgebühr wie bei der OHG oder KG aus.

Zum § 10

Der Justizausschuß hat für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Übergangsbestimmung vorgesehen, die gebührenrechtliche und mietrechtliche Härten beim Übergang bestehender Gesellschaften und Partnerschaften zur neuen Gesellschaftsform hintanhaltend soll.

Die Eintragung einer GbR, zum Beispiel einer freiberuflichen Partnerschaft, als EEG in das

Handelsregister könnte dazu führen, daß durch den darauf gerichteten Gesellschaftsvertrag eine vom gewidmeten Vermögen berechnete Hundertsatzgebühr ausgelöst wird, insbesondere dann, wenn eine frühere Vermögenswidmung dabei erstmals beurkundet wird. Diese Gebührenpflicht soll für einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag, aber auch für die Handelsregistereingabe als Ersatzurkunde, entfallen, wenn die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt.

Weitere Schwierigkeiten könnten entstehen, wenn eine GbR — genauer: deren Gesellschafter — Mieter eines Geschäftslokals waren und das Unternehmen mit den Mietrechten auf die neue EEG übergeht. Die bloße Änderung der Gesellschaftsform soll hier eine Mietzinserhöhung nach § 12 Abs. 3 dritter Satz MRG nicht rechtfertigen.

Mit der Formulierung, daß eine Gebührenpflicht oder die Rechtsfolgen nach § 12 Abs. 3 dritter Satz MRG „keinesfalls“ ausgelöst werden sollen, nimmt der Justizausschuß auf Vertragsgestaltungen Rücksicht, die nicht notwendig zu einer vom gewidmeten Vermögen abhängigen Gebührenpflicht oder zur Möglichkeit einer Erhöhung des Mietzinses führen

müssen. Es soll damit ein argumentum e contrario in der Richtung verhindert werden, daß außerhalb des Anwendungsbereiches der Übergangsbestimmung die Eintragung einer EEG in das Handelsregister stets zu einer Hundertsatzgebühr oder zu einem Unternehmensübergang im mietrechtlichen Sinne führen müßte. Vielmehr werden diese — oft schwierigen — Rechtsfragen nach den Umständen des Einzelfalles zu lösen sein. In der sechsmonatigen Übergangszeit kann ihre Beantwortung entfallen.

Zum § 11

(§ 9 der Regierungsvorlage)

Die vom Justizausschuß vorgenommenen Änderungen des Gesetzes erfordern auch eine Änderung der Vollzugsklausel.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1990 04 18

Hildegard Schorn

Berichterstatlerin

Dr. Graff

Obmann

/.

Bundesgesetz vom xxxx über eingetragene Erwerbsgesellschaften (Erwerbsgesellschaftengesetz — EGG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Eingetragene Erwerbsgesellschaft

§ 1. Eine Gesellschaft, die auf einen gemeinschaftlichen Erwerb unter gemeinsamer Firma gerichtet ist, zu deren Zweck jedoch eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft nicht gegründet werden kann, ist

1. eine offene Erwerbsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist, und
2. eine Kommandit-Erwerbsgesellschaft, wenn bei einem oder bei einigen der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während bei dem anderen Teil der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter).

Firma

§ 2. (1) Die Firma der offenen Erwerbsgesellschaft hat die Bezeichnung „offene Erwerbsgesellschaft“, die Firma der Kommandit-Erwerbsgesellschaft hat die Bezeichnung „Kommandit-Erwerbsgesellschaft“ zu enthalten. Diese Bezeichnungen dürfen mit „OEG“ oder „KEG“ abgekürzt werden.

(2) Die Firma eines Einzelkaufmanns oder einer Handelsgesellschaft darf nur unter Aufnahme der im Abs. 1 vorgesehenen Bezeichnung fortgeführt werden. Vollkaufleute oder Handelsgesellschaften dürfen die Firma einer offenen Erwerbsgesellschaft oder einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft nur unter Weglassung dieser Bezeichnung oder mit einem die Nachfolge andeutenden Zusatz, andere Einzelunternehmer dürfen sie nicht fortführen.

Eintragung

§ 3. (1) Gesellschaften nach § 1 Z 1 und 2 sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Vor der Eintragung bestehen sie als solche nicht.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen über das Handelsregister mit der Maßgabe, daß für Gesellschaften, die nicht einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören, an die Stelle der Handelskammer (der Organe des Handelsstandes) die zuständige gesetzliche Interessenvertretung tritt. Gibt es eine solche nicht, so sind die Bestimmungen über die Mitwirkung der Handelskammer (der Organe des Handelsstandes) nicht anzuwenden.

Anzuwendende Bestimmungen des Handelsrechts

§ 4. (1) Auf eingetragene Erwerbsgesellschaften sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und der Vierten Einführungsverordnung zum Handelsgesetzbuch über die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft sowie — unter Bedachtnahme auf die §§ 2 und 6 — die für diese Gesellschaften geltenden Vorschriften über die Firma anzuwenden.

(2) Zur Führung von Handelsbüchern sind eingetragene Erwerbsgesellschaften als solche nicht verpflichtet.

Gewerberecht

§ 5. Die Bestimmungen des Gewerberechts über Personengesellschaften des Handelsrechts und andere Bestimmungen, die den Erwerb und die Ausübung von Befugnissen durch Personengesellschaften des Handelsrechts regeln, gelten auch für eingetragene Erwerbsgesellschaften.

Freie Berufe

§ 6. (1) Ist Zweck einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft die Ausübung eines freien Berufs, so darf diese Berufsausübung nur im Einklang mit den berufsrechtlichen Vorschriften erfolgen.

(2) Soweit die berufsrechtlichen Vorschriften für die Firma nicht anderes vorsehen, hat die Firma einen Hinweis auf den ausgeübten freien Beruf zu enthalten. An die Stelle der Bezeichnung „offene Erwerbsgesellschaft“ kann die Bezeichnung „Partnerschaft“ oder — sofern die Firma nicht die Namen aller Gesellschafter enthält — der Zusatz „und (&) Partner“, an die Stelle der Bezeichnung „Kommandit-Erwerbsgesellschaft“ kann die Bezeichnung „Kommandit-Partnerschaft“ treten.

Änderung des Handelskammergesetzes

§ 7. Das Handelskammergesetz, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 663/1983, wird geändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung) Im § 1 Abs. 1 sind nach den Worten „offener Handelsgesellschaften (Kommanditgesellschaften)“ die Worte „und eingetragener Erwerbsgesellschaften“ einzufügen.

2. Im § 3 Abs. 2 sind nach den Worten „offenen Handelsgesellschaften (Kommanditgesellschaften)“ vor dem Beistrich die Worte „und eingetragenen Erwerbsgesellschaften“ einzufügen.

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 8. Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 660/1989, wird geändert wie folgt:

1. Der bisherige Inhalt des § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

2. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abs. 1 ist auf eingetragene Erwerbsgesellschaften nur anzuwenden, wenn eine Verpflichtung zur Buchführung nach § 125 BAO besteht.“

Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

§ 9. Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 654/1989, wird geändert wie folgt:

In der Tarifpost 10 I Buchstabe a, Buchstabe b und Buchstabe d hat die Z 2 jeweils zu lauten:

„2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Erwerbsgesellschaften,“

Übergangsbestimmung

§ 10. Wird eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten zur Eintragung in das Handelsregister als offene Erwerbsgesellschaft oder Kommandit-Erwerbsgesellschaft angemeldet, so werden

1. durch den Gesellschaftsvertrag eine Gebührenpflicht nach § 33 TP 16 Abs. 1 oder 2 GebG und
2. wenn Hauptmietrechte der Gesellschafter mit dem Unternehmen auf die eingetragene Erwerbsgesellschaft übergehen, die Rechtsfolgen nach § 12 Abs. 3 dritter Satz MRG keinesfalls ausgelöst.

Inkrafttreten, Vollziehung

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung

1. der §§ 5 und 7 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. des § 8 und des § 10 Z 1 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen,
3. der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.